



Nachrücken eines Ersatzdelegierten im Wahlbezirk München Stadt und Land in das Amt des Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer

Herr Dr. Wolfgang Heubisch, München, hatte mit am 10.11.2008 eingegangenem Schreiben auf sein Amt als Delegierter zur BLZK für den Wahlbezirk München Stadt und Land gem. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes verzichtet. Gem. § 3 Ziff. 3 der Satzung der BLZK rückt aus der Liste der Ersatzleute die Person mit der höchsten Stimmzahl aus dem betreffenden Zahnärztlichen Bezirksverband

an dessen Stelle nach. Nachdem der nachrückende Ersatzmann Herr Dr. Franz Deister, München, mit am 13.11.2008 eingegangenem Schreiben auf sein Amt verzichtet hatte, ist als Inhaber der nächsthöchsten Stimmzahl Herr Dr. Manfred Kinner, München, in das Delegiertenamt nachgerückt.

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Änderungen in den Regelungswerken der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

1. Satzung der KZVB:

In § 12 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

Soweit durch Gesetz, diese Satzung, Ordnungen oder Verträge nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist im Zweifel die Vertreterversammlung der KZVB für die Entscheidung von Angelegenheiten der Vereinigung zuständig.

2. Beitrags- und Teilzahlungsordnung der KZVB:

Anlage 1 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Für neu zugelassene oder ermächtigte Mitglieder werden Teilzahlungen ausgezahlt, wenn die Abrechnung mindestens eines Quartals bei der KZVB vorliegt. Die Ermittlung der monatlichen Teilzahlung erfolgt analog der Ziffer 2 anhand der ersten vorliegenden Quartalsabrechnung. Unabhängig hiervon kann bei einer Neuzulassung eine Startzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung einer Leistungsübersicht (sogenannte HVM-Meldung) im Sinne von Ziffer 1 der Anlage II / Nr. 2 zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVB durch Datenfernübertragung sowie die generelle Teilnahme an Abrechnung Online der KZVB. Die Höhe der Startzahlung beträgt 60 % des auf der Leistungsübersicht ausgewiesenen Abrechnungsvolumens. Eine Verrechnung der Startzahlung erfolgt mit der ersten Restzahlung. Es werden im ersten Quartal der Zulassung höchstens zwei Startzahlungen gewährt.

(Beschlissen in der ordentlichen Vertreterversammlung der KZVB vom 04.07.2008; genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit am 24.11.2008)

3. Aufwandsentschädigungsordnung der KZVB:

3.1 In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach der Aufwandsentschädigungsordnung möglicherweise eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

3.2 § 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird nach dem Tode des Inhabers eines Ehrenamtes, der dieses wenigstens 2 Jahre ununterbrochen innehatte, wobei frühere Tätigkeiten in einem anderen Amt mit Aufwandsentschädigung angerechnet werden, für den Todesmonat und einen weiteren vollen Monat an die Witwe oder an unterhaltsberechtigende Kinder weiter bezahlt, ohne Rücksicht auf erbrechtliche Regelungen.

3.3 § 4 erhält folgende Fassung:

Ist der Inhaber eines Ehrenamtes durch Krankheit oder Berufsunfähigkeit an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung für den Monat des Eintritts der Erkrankung oder Berufsunfähigkeit und drei volle weitere Monate weiter bezahlt.

3.4 § 5 Abs. 3 entfällt ersatzlos.

(Beschlissen in der ordentlichen Vertreterversammlung der KZVB vom 14./15.11.2008)



Ungültigkeit von Zahnarzttausweisen

Die Zahnarzttausweise von Dr. Max Bornebusch, geboren am 25.3.1978, Ausweis-Nr. 61215, Dr. Ulrich Hirschmann, geboren am 11.3.1949, Ausweis-Nr. 70278, Dr. Matthias Nagengast, geboren am 28.10.1972, Ausweis-Nr. 61125, und Zahnarzt Matthias Tröltzsch, geboren am 14.1.1982, Ausweis-Nr. 72125, werden für ungültig erklärt.